

073 - ZHG

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 15 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Rechtsanwalt Dr. Alexander Kröger

Salzburger Str. 56, 01279 Dresden, Tel. (0351) 655 01 323 , Fax (0351) 655 01 378

Landgericht Dresden

Eingang:

12. September 2017

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Dresden, den 11. September 2017

In Sachen

Christian Kolb e. K., Voglerstr. 66, 01277 Dresden

- Kläger -

gegen

Werner Blatt, Kurgartenstr. 3, 01259 Dresden

- Beklagter -

erhebe ich namens und mit Vollmacht des Klägers

Klage.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

1. die Zwangsvollstreckung in die Reifenwuchtmaschine Sundao, Seriennummer 123-456-78 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az.: 4 O 22/10) wird für unzulässig erklärt,
2. die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Veritel, A 400, Seriennummer 987-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az.: 234 C 255/08) wird für unzulässig erklärt,
3. der Kläger ist aus dem Reinerlös der am 29. August 2017 gepfändeten Statue "Träumende Emily" von Margarete Fusik-Röhn (Protokoll des Gerichtsvollziehers Maier, Az.: DR II 234/17) bis zum Betrag von 3.000 EUR vor dem Beklagten zu befriedigen und
4. die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az.: 3 O 345/13) wird für unzulässig erklärt.

Begründung

Der Beklagte betreibt zu Unrecht gegen den Kläger die Zwangsvollstreckung.

I.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Hartholzstraße 1 in 01189 Dresden. Vorheriger Eigentümer war Manfred Matthiesen. Manfred Matthiesen betrieb auf diesem Grundstück als Einzelkaufmann schon seit über 10 Jahren eine Reparaturwerkstatt für Autos, die unter dem Namen „Die Autoschrauber-Profis“ firmierte. Der Betrieb hatte durchweg 5 Angestellte und einen Umsatz von 750.000 EUR jährlich. Manfred Matthiesen betrieb vollständig getrennt davon – aber auf demselben Grundstück – auch als Einzelkaufmann einen Autohandel unter dem Namen „Autoparadies Dresden“.

Dem Beklagten steht aus einem Urteil des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az.: 4 O 22/10) gegen Manfred Matthiesen ein Anspruch in Höhe von 8.000 EUR zu. Aus diesem Urteil vollstreckt der Beklagte nunmehr in die im Antrag zu Ziffer 1 genannte Reifenwuchtmaschine.

Beweis: Urteil des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 als Anlage K 1

Des Weiteren vollstreckt der Beklagte als Alleinerbe der Elfriede Blatt aus einem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az.: 234 C 255/08) gegen Manfred Matthiesen über 4.500 EUR in die im Antrag zu Ziffer 2 genannte Computeranlage und in die im Antrag zu Ziffer 3 genannte Statue.

Beweis: Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 mit Rechtsnachfolgeklausel gemäß § 727 Abs. 1 ZPO in Kopie als Anlage K 2
II.

Der Kläger war bisher als Bauunternehmer tätig, obwohl er eine Lehre als Kraftfahrzeugmechaniker absolviert hatte.

Nachdem der Kläger erfuhr, dass Manfred Matthiesen in finanziellen Schwierigkeiten war, wollte er sich seinen Traum erfüllen, als Kraftfahrzeugmechaniker mit eigener Werkstatt tätig zu sein. Der Kläger kaufte daher mit Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag vom 1. Februar 2017 dem Manfred Matthiesen das Grundstück und das gesamte Unternehmen „Die Autoschrauber-Profis“ ab und ließ sich das Eigentum übertragen. Der Kläger übernahm alles so, wie es war, einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschinen und Materialien. Der Kläger änderte allerdings den Namen dahingehend, dass das Unternehmen seither als „Die Dresdner Autoschrauber-Profis“ firmiert.

Beweis: Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag vom 1. Februar 2017 in Kopie als Anlage K 3

Der Kläger wurde am 20. Februar 2017 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen; im Handelsregister wurde die Übernahme des Unternehmens ebenfalls am 20. Februar 2017 eingetragen. Der Kläger betreibt das Unternehmen wie vormals Manfred Matthiesen als Einzelkaufmann.

Das Unternehmen „Autoparadies Dresden“ wollte Manfred Matthiesen aber an dem bisherigen Standort weiterbetreiben. Der Kläger und Manfred Matthiesen schlossen zum 1. März 2017 deshalb einen Mietvertrag über den vorderen Teil des Grundstücks, auf dem Manfred Matthiesen seinen Autohandel betreibt. Dort befinden sich unter

anderem Freiflächen, eine leerstehende Halle und die Verkaufsräume des Autohandels. Als Mietzins vereinbarten die Vertragsparteien 1.000 EUR monatlich.

III.

Der Beklagte ließ nun durch den Gerichtsvollzieher Trocken am 8. August 2017 die im Antrag zu Ziffer 1 genannte Reifenwuchtmaschine, die schon im alten Betrieb in der Werkstatt stand und noch einen Wert von 4.000 EUR hat, pfänden, obwohl der Kläger den Gerichtsvollzieher vehement darauf hingewiesen hatte, dass er nun Inhaber der Reparaturwerkstatt sei und die Maschine daher nicht mehr im Eigentum oder Gewahrsam des Manfred Matthiesen stehe. Wegen Umbauarbeiten in der Werkstatt war die Reifenwuchtmaschine zum Zeitpunkt der Pfändung unglücklicherweise kurzfristig in der leerstehenden Halle untergebracht, die zum Gelände gehört, das an den Autohandel vermietet ist.

Beweis: Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Trocken vom 8. August 2017 in Kopie als Anlage K 4

IV.

Nach der Übernahme des Grundstücks renovierte der Kläger noch im Auftrag des Manfred Matthiesen das für den Autohandel gemietete Gelände aufwendig. Die Arbeiten sind abgenommen. Aus diesem Vertrag vom 20. März 2017 schuldet Manfred Matthiesen dem Kläger noch einen Werklohn von 5.000 EUR.

Da Manfred Matthiesen den Betrag nicht gleich parat hatte und der Kläger auch nicht dringend auf das Geld angewiesen war, übereignete Manfred Matthiesen zur Sicherheit dem Kläger am 28. April 2017 die im Antrag zu Ziffer 2 bezeichnete Computeranlage, die einen Wert von 3.000 EUR hat und die Manfred Matthiesen erworben hatte, nachdem er das Grundstück und das Unternehmen an den Kläger übertragen hatte. Die Computeranlage befand sich in den angemieteten Verkaufsräumen des Manfred Matthiesen. Der Kläger ließ sie dort stehen, weil

Manfred Matthiesen damit arbeiten wollte. Diese Computeranlage pfändete der Gerichtsvollzieher Maier am 29. August 2017.

Beweis: Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Maier vom 29. August 2017 in Kopie als Anlage K 5

V.

Das waren aber noch nicht alle Schulden, die Manfred Matthiesen beim Kläger hatte. Manfred Matthiesen zahlte von Mai bis Juli 2017 seine Miete nicht, so dass dem Kläger noch 3.000 EUR an Mietschulden zustehen.

Insofern ist der Kläger der Meinung, dass ihm aus dem Erlös der ebenfalls am 29. August 2017 gepfändeten, im Antrag zu Ziffer 3 bezeichneten, derzeit noch nicht verwerteten Statue jedenfalls die 3.000 EUR zustehen. Manfred Matthiesen hatte nach der Übertragung des Grundstücks an den Kläger und nach Abschluss des Mietvertrages im April 2017 im Verkaufsraum des Autohandels seine Statue aufgestellt. Der Kläger hatte gar nicht mitbekommen, dass der Gerichtsvollzieher auch die Statue pfändete und mitnahm, da er so damit beschäftigt war, Dokumente zu suchen, die eindeutig sein Eigentum an der Computeranlage dokumentieren konnten.

Beweis: Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Maier vom 29. August 2017 in Kopie als Anlage K 5

VI.

Der Kläger hat nunmehr erfahren, dass der Beklagte die Zwangsvollstreckung unmittelbar gegen ihn, den Kläger, betreiben will, nachdem der Kläger sich so vehement der Zwangsvollstreckung des Beklagten gegen Manfred Matthiesen widersetzt hat. Die Zwangsvollstreckung des Beklagten gegen den Kläger ist aber unzulässig.

Der Beklagte will aus einem gerichtlichen Vergleich vorgehen: Zwischen Kläger und Beklagten gab es nämlich schon einmal einen Rechtsstreit wegen eines Verkehrsunfalls vor dem Landgericht Dresden. Dort schlossen die Parteien am 3. Juli

2015 (Az.: 3 O 345/13) in der mündlichen Verhandlung einen Vergleich, wonach der Kläger insgesamt 10.000 EUR zu zahlen hatte.

Beweis: Protokoll der mündlichen Verhandlung in Kopie als Anlage K 6

3.000 EUR zahlte der Kläger im Jahr 2016 auf den Vergleich. Insofern ist die Forderung erloschen. Das ist zwischen den Parteien auch unstreitig.

Wegen des Rests erklärt der Kläger nunmehr mit einer ihm zustehenden Forderung aus einem Bauvertrag mit dem Beklagten aus dem Jahre 2012 in Höhe von 7.000 EUR die

Aufrechnung.

Damals hatte der Kläger einen Anbau am Eigenheim des Beklagten errichtet und der Beklagte hat die mangelfreie Leistung auch abgenommen, den Werklohn aber bis heute noch nicht bezahlt. Daher ist die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich nicht mehr zulässig.

Da der Beklagte die Zwangsvollstreckung wegen der Forderung von noch 7.000 EUR mit Schreiben vom 8. September 2017 angekündigt hat, ist nunmehr diese Klage zu erheben.

Beweis: Schreiben vom 8. September 2017 in Kopie als Anlage K 7

gez. Dr. Kröger
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der Anlagen wird – bis auf die Anlage K 6 – abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben.

Der Rechtsstreit wird vor dem Landgericht Dresden unter dem Aktenzeichen 10 O 1234/17 geführt.

Die Klageschrift, die Anlagen, die Ladung zum frühen ersten Termin am 14. November 2017 und die Aufforderung zur Klageerwiderung bis zum 17. Oktober 2017 werden dem Beklagten

persönlich am 19. September 2017 zugestellt. Am selben Tag wird dem Kläger die Ladung zum frühen ersten Termin zugestellt.

Landgericht Dresden

Anlage K6

Aktenzeichen: 3 O 345/13

Protokoll

Aufgenommen in der öffentlichen Sitzung der 3. Zivilkammer des Landgerichts Dresden am 3. Juli 2015

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hohenstein als Einzelrichter

Das Protokoll wird vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Rechtsstreit **Blatt ./.** **Kolb**

sind bei Aufruf erschienen:

der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Förster,

der Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Dr. Südhoff.

Es wird eine Güteverhandlung durchgeführt. Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Die Parteien schließen folgenden **Vergleich**:

1. Der Beklagte Christian Kolb zahlt zur Abgeltung der Klageforderung an den Kläger Werner Blatt 10.000 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

- vorgespielt und genehmigt -

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

gez. Hohenstein
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Schreiber
Justizangestellter

Rechtsanwalt Franz Bartels
Meißner Landstraße 35, 01157 Dresden
Tel: (0351) 656 98 721, Fax: (0351) 656 98 774

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Landgericht Dresden

Eingang:

17. Oktober 2017

Dresden, den 16. Oktober 2017

In Sachen Kolb ./.. Blatt (Az.: 10 O 1234/17)

bestelle ich mich zum Vertreter des Beklagten.

Ich werde in der mündlichen Verhandlung beantragen, die Klage abzuweisen.

Begründung

Der Vortrag des Klägers ist im Wesentlichen richtig; manches bedarf aber der Richtigstellung.

1. Die Reifenwuchtmaschine hat der Gerichtsvollzieher zu Recht gepfändet, denn sie stand ja in einer Halle des Manfred Matthiesen. Selbst wenn der Kläger Eigentümer der Reifenwuchtmaschine ist, muss er die Zwangsvollstreckung dulden, denn er haftet ja nach der Betriebsübernahme für die Schulden des Manfred Matthiesen. Aus dem Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag vom 1. Februar 2017, der auch dem Beklagten vorliegt, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Dementsprechend ist auch nichts Abweichendes in das Handelsregister eingetragen oder dem Beklagten mitgeteilt worden. Dem Urteil des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 lag schließlich ein Anspruch zugrunde, der aus dem Betrieb der Reparaturwerkstatt „Die Autoschrauber-Profis“ herrührte. Der Beklagte hatte die Wagenhebeeinrichtungen der Reparaturwerkstatt im Sommer 2009 im Auftrag des Manfred Matthiesen generalsaniert.

Schließlich trifft den Kläger auch keine unbillige Härte: Die gepfändete Reifenwuchtmaschine ist ein älteres Modell und dient dem Kläger, der sich ein moderneres Modell zugelegt hat, ohnehin nur als Ersatz.

2. Bei der Computeranlage hat mein Kollege den falschen Antrag gestellt. Die Zwangsvollstreckung ist nicht unzulässig. Es mag sein, dass der Kläger am Erlös zu beteiligen ist. Denn man kann ja § 51 Nr. 1 InsO entnehmen, dass die

Sicherungsübereignung in der Zwangsvollstreckung nicht zu der vom Kläger erhobenen Klage berechtigt.

Im Übrigen nimmt es der Kläger nicht ganz genau: Der Kläger ist gar nicht Eigentümer der Computeranlage, weil Manfred Matthiesen sie von der Media-GmbH am 10. März 2017 unter Eigentumsvorbehalt für 3.000 EUR gekauft hatte und von diesem Kaufpreis mindestens die letzte Rate von 250 EUR noch nicht an die Media-GmbH bezahlt ist. Insofern kann der Kläger die angedachte Klage ohnehin nicht erheben.

3. Es ist unklar, warum der Kläger meint, am Erlös hinsichtlich der Statue beteiligt zu werden. Er hat ja gar keinen Titel, der ihn zur Zwangsvollstreckung berechtigt. Im Übrigen hat der Gerichtsvollzieher die Statue an sich genommen und vom Grundstück entfernt, so dass irgendwelche Rechte, die der Kläger als Vermieter zu haben meint, schon erloschen sind.

In der Tat beabsichtigt der Beklagte aus dem gerichtlichen Vergleich, wie auch schon im Schreiben vom 8. September 2017 angekündigt, die noch offenen 7.000 EUR zu vollstrecken. Der Kläger soll endlich seine Schulden bezahlen. Die Gegenforderung aus dem Werkvertrag, die der Kläger meint, aus dem Hut zaubern zu müssen, gab es zwar mal, sie besteht aber nicht mehr. Denn die Parteien haben, wie der damalige Prozessbevollmächtigte des Beklagten bezeugen kann, auch die Werklohnforderung über 7.000 EUR, mit der der Kläger jetzt aufrechnen will, beim Vergleichsschluss am 3. Juli 2015 in der Gesamtsumme verrechnet, so dass die Forderung gar nicht mehr besteht.

Beweis: Frank Förster, Elsässer Str. 46, 01069 Dresden

Im Übrigen sollte sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Mühe machen und § 767 Abs. 2 ZPO lesen; dann würde er merken, dass er nicht Recht hat.

Daher ist die Klage insgesamt abzuweisen. Die Vollstreckungsvoraussetzungen liegen im Übrigen vor. Der Titel aus dem Urteil des Amtsgerichts Dresden enthält auch eine ordnungsgemäße Nachfolgeklausel.

gez. Bartels
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Der Schriftsatz wird dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 21. Oktober 2017 zugestellt.

Rechtsanwalt Dr. Alexander Kröger

Salzburger Str. 56, 01279 Dresden, Tel. (0351) 655 01 323 , Fax (0351) 655 01 378

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Landgericht Dresden

Eingang:

26. Oktober 2017

Dresden, den 24. Oktober 2017

In Sachen Kolb ./.. Blatt (Az.: 10 O 1234/17)

erwidere ich in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung auf den Schriftsatz des Beklagten vom 16. Oktober 2017 wie folgt:

1. Bei der Reifenwuchtmaschine ist der Vortrag des Beklagten zur Sache richtig. Das ändert aber nichts an der rechtlichen Beurteilung.

2. Hinsichtlich der Computeranlage ist der Vortrag des Beklagten nicht richtig; selbstverständlich hatte Manfred Matthiesen das Eigentum vor der Übereignung an den Kläger erworben und auch alle Raten vor der Pfändung am 29. August 2017 bezahlt. Darauf kommt es jedoch gar nicht an, da der Kläger mit der von ihm gewählten Klage auch dann vorgehen kann, wenn Herr Matthiesen nicht alle Raten gezahlt hätte. Denn der Kläger hätte auch in dem Fall eine gesicherte Rechtsposition an der Computeranlage erlangt.

3. Als Vermieter ist der Kläger an dem Erlös infolge der noch durchzuführenden Versteigerung der Statue zu beteiligen. Nur weil der Gerichtsvollzieher die Sache – ohne dass es der Kläger bemerkt – zum Zweck der Versteigerung mitnimmt, bedeutet das nicht, dass die Rechte des Klägers erlöschen.

4. Mitnichten wurde die Forderung des Klägers in den Vergleich einbezogen. Der Aussage des ehemaligen Kollegen Förster sehe ich mit Interesse entgegen. Die Ehefrau des Klägers war beim Termin dabei und kann bezeugen, dass die Forderung gerade nicht einbezogen wurde.

Gegenbeweis: Karin Kolb, Voglerstr. 66, 01277 Dresden

gez. Dr. Kröger
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Der Schriftsatz geht dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 30. Oktober 2017 zu; das Gericht lädt die Zeugen Förster und Kolb nach § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO.

Landgericht Dresden

Aktenzeichen: 10 O 1234/17

Protokoll

Aufgenommen in der öffentlichen Sitzung der 10. Zivilkammer des Landgerichts Dresden am 14. November 2017:

Anwesend: Richterin am Landgericht Dillmann als Einzelrichterin
Das Protokoll wird vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Rechtsstreit **Kolb ./.** **Blatt**

sind bei Aufruf erschienen:

der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Kröger,
der Beklagte persönlich mit Rechtsanwalt Bartels.

Des Weiteren sind erschienen die Zeugen Förster und Kolb. Die Zeugen werden gebeten, im Flur Platz zu nehmen; sie verlassen den Sitzungssaal.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert. Eine gütliche Einigung scheitert. Deshalb wird die Güteverhandlung geschlossen und in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 11. September 2017.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte erklärt: Ich entbinde meinen damaligen Prozessbevollmächtigten, den Rechtsanwalt im Ruhestand Förster, von seiner Schweigepflicht.

Der **Zeuge Förster** wird in den Saal gebeten.

Der Zeuge wird auf seine Wahrheitspflicht hingewiesen und über die Folgen einer Falschaussage belehrt.

Der Zeuge macht Angaben wie folgt:

Zur Person:

Frank Förster, wohnhaft Elsässer Str. 46, 01069 Dresden, 68 Jahre alt, Rechtsanwalt in Ruhestand, mit den Parteien des Rechtsstreits nicht verwandt und nicht verschwägert

Zur Sache:

Das war eine meiner letzten Verhandlungen. Ich war froh, dass sich die Parteien einigten, da das ein schrecklich langer Prozess mit großer Beweisaufnahme geworden wäre.

Es ist richtig, dass auch mal von einer Forderung des Herrn Kolb die Rede war. Aber ob wir die mit verrechnet haben oder nicht, kann ich nicht mehr genau sagen. Aus meinen Unterlagen, die ich dabei hatte, geht da auch nichts hervor. Wie gesagt: Da die Parteien sich auf dem Flur vor dem Gerichtssaal untereinander geeinigt hatten, wollte ich da nichts mehr ändern. Wir sind dann rein und haben dem Richter den Vergleich mitgeteilt, den er einfach protokollierte. Der Richter selbst weiß da sicher auch nichts Genaueres.

- laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet -

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird um 10:35 Uhr mit Dank entlassen.

Sodann wird die **Zeugin Kolb** in den Zeugenstand gerufen.

Die Zeugin wird auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen und über die Folgen einer Falschaussage belehrt.

Die Zeugin macht Angaben wie folgt:

Zur Person:

Karin Kolb, wohnhaft Voglerstr. 66, 01277 Dresden, 51 Jahre alt, Prokuristin, mit dem Kläger verheiratet.

Über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt, erklärt die Zeugin: Ich möchte aussagen!

Zur Sache:

Ich war bei der Verhandlung dabei. In einer Verhandlungspause haben sich dann mein Mann und Herr Blatt zurückgezogen. Es war schon ein heftiges Gespräch, wie ich aus der Entfernung sagen kann. Es flogen die Fetzen. Dann kehrte aber Ruhe ein und sie gaben sich die Hand. Ich habe nachgefragt, was los war. Mein Mann sagte nur, dann müsse er halt 10.000 EUR zahlen. Ein paar Monate nach dem Termin, als mein Mann die 3.000 EUR zahlte, sagte er mir noch, dass er den Rest nicht zahlen werde, weil er sich auf seine alte Forderung von 7.000 EUR wegen des Anbaus berufen wolle. Da habe ich nicht nachgefragt.

- laut diktiert und genehmigt, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet -

Die Zeugin bleibt unvereidigt und wird um 10:53 Uhr mit Dank entlassen.

Die Parteien verhandeln streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme mit den eingangs gestellten Anträgen.

Die Prozessbevollmächtigten erklären, keine weiteren Beweise anzubieten.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, den 05.12.2017, 16.30 Uhr, Saal A155

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

gez. Dillmann
Richterin am Landgericht

gez. Schreiber
Justizangestellter

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **5. Dezember 2017**.
2. Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
3. Die Kostenentscheidung sowie die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit sind erlassen.
4. Der Streitwert ist nicht festzusetzen.
5. Falls eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich ist, genügt eine Bezeichnung des Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und des zuständigen Gerichts sowie der gesetzlichen Grundlagen. Eine Ausformulierung der Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.
6. Es ist zu unterstellen, dass
 - sich aus der Streitwertfestsetzung in dem Rechtsstreit zu dem Aktenzeichen 3 O 345/13 vor dem Landgericht Dresden keine relevanten Erkenntnisse für die hier zu treffende Entscheidung ergeben,
 - der Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag vom 1. Februar 2017 wirksam geschlossen wurde.
7. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
8. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass diese den Schriftsätzen vollständig beigefügt waren und den vorgetragenen Inhalt haben. Es ist zu unterstellen, dass ihnen keine weiteren Informationen von Bedeutung entnommen werden können.
9. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind. § 139 ZPO hat das Gericht beachtet.
10. Dresden verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.
11. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.